

Anmeldung

zu der Sachkundeprüfung der IHK Trier für das Bewachungsgewerbe

Industrie- und Handelskammer Trier
Abt. Standortpolitik (G I)
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier

Telefax (06 51) 97 77-5 05

(Prüfungs-Nr.: _____ /2015 - wird von der IHK ausgefüllt -)

Ich melde mich zu der nachstehenden Sachkundeprüfung der IHK Trier wie folgt an:

(bitte zutreffendes O ankreuzen -)

1. zur schriftlichen und mündlichen Sachkundeprüfung - **bitte Termine eintragen** -
(Schriftliche Prüfung am _____; mündliche Prüfung am _____)

Alternativ:

2. **nur** zur schriftlichen Prüfung am _____ (bitte Datum eintragen)
3. **nur** zur mündlichen Prüfung am _____ (bitte Datum eintragen)

Bitte beachten:

- Eine Teilnahme ist nur mit schriftlicher Anmeldebestätigung der IHK Trier möglich.
- Zu dem Prüfungstermin wird nur zugelassen, wer die Prüfungsgebühr **vor Beginn** gezahlt hat.
- Sofern Sie sich nur zur schriftlichen Prüfung (Alternativmöglichkeit 2) anmelden, ist eine **neue schriftliche** Anmeldung für die mündliche Prüfung erforderlich.
- Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer nachweislich den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Falls die schriftliche Prüfung bei einer anderen IHK erfolgreich abgelegt wurde, ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung dieser IHK **im Original** vorzulegen.
- Wenn Sie sich zur Sachkundeprüfung insgesamt angemeldet haben (Nr. 1) ist auch dann die volle Prüfungsgebühr zu zahlen, wenn Sie den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestehen und Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Name: Geburtsname:

Vorname: Staatsangehörigkeit:

geb. am: in:

PLZ, Wohnort:

Straße: Telefon:

Rechnungsstellung an Teilnehmer an anmeldende(n) Firma/Kostenträger
(mit Unterschrift und Bestätigung!)

Hinweis: Bildungsgutscheine können nicht berücksichtigt werden; bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Agentur für Arbeit/ARGE in Verbindung.

Wir versenden keine Anmeldebestätigung; Sie erhalten in der Regel ca. zwei Wochen vor dem Termin eine schriftliche Einladung. Falls Sie eine Woche vor dem Termin noch keine schriftliche Einladung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

_____, _____, _____, _____
Ort Datum Prüfungsteilnehmer Arbeitgeber/Kostenträger (mit Stempel)

Satzung der IHK Trier für die Prüfungsordnung zur Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe – i. d. F. ab April 2012 – (Auszug)

§ 1 Sachkundeprüfung (nicht abgedruckt).

§ 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) (2) Absatz 1 und Absatz 2 nicht abgedruckt
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- (5) Die §§ 83, 84, 86 und § 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. (Satz 2 nicht abgedruckt)

§ 3 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldung ist an die IHK zu richten, in deren Bezirk der Beschäftigungsort oder die Aus- oder Fortbildungsstätte des Prüfungsbewerbers liegt oder der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsbewerber sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunktezahl, die Bedingungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt.
- (2) Prüfungsbewerber, die von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen, haben dies der IHK rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheidet die IHK. Wird der Antrag erst zu Beginn der mündlichen Prüfung gestellt, entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 5 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 6 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (3) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 5 c Abs. 1 Bewachungsverordnung aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Die schriftliche Prüfung beträgt 120 Minuten, die mündliche Prüfung soll pro Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung können bis zu 5 Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die in § 4 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 5 a Abs. 2 i. V. m. § 4 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 4 Nr. 1 und 5 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die überregional erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (5) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist mit Punkten zu bewerten. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mit mindestens 50 % der zu vergebenden Gesamtpunkte bestanden hat. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der zu vergebenden Gesamtpunkte erreicht werden. Wenn die mündliche Prüfung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (6) Die Sachkundeprüfung ist nicht öffentlich. Ausnahmen richten sich nach § 5 c Abs. 4 BewachV.
- (7) (nicht abgedruckt) Absatz 7 regelt Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung für Staatsangehörige aus anderen EU/EWR-Mitgliedsstaaten.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach Abschluss der Beratungen über diese mitzuteilen.
- (3) Ist die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche und mündliche Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 4 der BewachV ausgestellt.
- (5) (nicht abgedruckt) Absatz 5 regelt die Form der Prüfungsbescheinigung im Falle des § 7 Abs. 7 (s. oben)

§ 9 Niederschrift, § 10 Rechtsbehelfsbelehrung und § 11 Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Prüfungsgebühren laut Gebührenverzeichnis der IHK Trier:

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| 1. Sachkundeprüfung insgesamt (schriftliche und mündliche Prüfung) | 180 € | als spezifische Sachkundeprüfung | 170 € |
| 2. Nur schriftlicher Prüfungsteil: | 120 € | für spezifische Sachkundeprüfung | 110 € |
| 3. Nur mündliche Prüfung: | | | 60 € |
| 4. Wiederholungsprüfung: jeweilige Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 | | | |
| 5. Rücktritt, Nichtteilnahme :- Bis zum 5. Arbeitstag vor Beginn der Prüfung | | 30 € | |
| - Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme | | jeweilige Gebühr nach Nr. 1, 2, 3 oder 4 | |

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die IHK berechtigt für jede Mahnung eine Kostenbeteiligung von 10,00 EUR zu berechnen, der Auslagensatz für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen beträgt 30,00 EUR.